

Zur Geschichte der Juden in Jungbunzlau.¹⁾

Von Dr. M. Grünwald, Rabbiner daselbst.

Jungbunzlau ist eine der ältesten jüdischen Gemeinden Böhmens, deren Urkunden fast sämmtlich vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart im Gemeindearchiv erhalten sind, und in dieser Hinsicht überragt Bunzlau selbst die älteste Gemeinde Böhmens, Prag. Jungbunzlau führt daher nicht mit Unrecht den Namen Klein-Prag. Aus diesen Aktenstücken sei hier ein interessantes wortgetreu mitgetheilt. Es ist dies ein Schutzbrief des 1643 allgewaltigen Linnardt Torstenson für die Juden des Bunzlauer Kreises und lautet in diplomatisch getreuer Wiedergabe wie folgt: „Der königl. Mayht vnd Grohn Schweden, wie auch dero Consoederirten respectiv Reichsrath, General vnd Feldt Marschall in Deutschland, auch Generalgouverneur in Pommern, Linnardt Torstenson, auf Redsta, Förstena vnd Rasigh.

Demnach im Nahmen Höchstermelter Ihrer Königl. Mayht vnd Grohn Schweden von Hochgedachter Sr. Excell. die sämmtlichen Juden in der Stadt Jungen Buntzell auß gewissen Ursachen, in dero sonderbaren Schutz Schirm vnd protection auß- und angenommen worden, Wäßen solches kraft dieses beschieheth; Als befehlen hirmit S. Excell. allen unter dero Commando sich befindenden hohen und Nidrigen Officirern vnd Befehlshabern, wie auch sämmtlichen Soldaten zu Ross vnd Fuß, daß Sie obgedachte Juden in Jungen Buntzell samt allen pertinentien hinsüro ruhig, unperturbiret vnd ungekränket sein und bleiben lassen, und hir wider vnter was Schein es geschehen möchte, im geringsten nicht pressiren, bestrüben noch beleidigen, viel weniger mit eigenthetiger Einquartier: vnd Einlogirung, selbstanmaßender Contribution, Brandschatzung oder anderer Exaction, Brant, Plünderung, abnahm Pferde, groß vnd kleinen Viehes, getreide noch anderen Insolentien vnd gewalthätigkeiten infestiren, und beschweren, oder diese Salva Gvardi vnd Schutzbrief in einigerley Weise violiren, sondern selbig oder deren vidimirte Copey in allerwege, bey Vermeidung schwerer Verantwortung vnd Ungelegenheit, auch nach Befindung des Verbrechens, Vnansbleiblicher Leibes vndt lebensstrafe gebührlich respectiren, und mehr besagte Juden in ihrem Handel unperturbiret verbleiben lassen wollen vnd sollen, Wornach sich ein jeder zu richten vnd vor ungelegenheit und Schaden zu hütten wissen wird. Signatum im Hauptquartier lobkowitz den 19. April: Anno 1643.

(Vestschaft mit der Inschrift
Linnardt Torstenson.)

Linnardt
Torstenson.

¹⁾ Weitere Urkunden über die jüdische Gemeinde Jungbunzlau siehe in meinem Jüdischen Centralblatt 1886 p. 97 ff.